

III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz

vom 21. November 2006¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Februar 2006² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999³ wird wie folgt geändert:

Art. 12. Der Jugendanwalt:

- a) führt die Untersuchung bei strafbaren Handlungen von Jugendlichen;
- b) ...
- c) beurteilt strafbare Handlungen von Jugendlichen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Kreisgerichtes fällt;
- d) vertritt in der Regel die Anklage gegen Jugendliche vor Gericht und übt die Rechte einer Partei aus;
- e) vollzieht Urteile gegen Jugendliche.

5. Jugend-
anwalt

Er wird von Sozialarbeitern unterstützt.

Der Staatsanwalt kann dem Jugendanwalt Untersuchungen gegen Erwachsene zuteilen.

Art. 15. Der Haftrichter ist hauptamtliches oder fest angestelltes nebenamtliches Mitglied eines Kreisgerichtes.

Haftrichter

Das Kantonsgericht bezeichnet die Haftrichter und regelt ihren Einsatz. Zuvor hört es die Kreisgerichte an.

Der Haftrichter verfügt die Untersuchungshaft und trifft die damit im Zusammenhang stehenden Anordnungen. Er ist von der gerichtlichen Beurteilung der strafbaren Handlung ausgeschlossen.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 27. September 2006; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 21. November 2006; in Vollzug ab 1. Januar 2007.

2 ABI 2006, 887 ff.

3 sGS 962.1.

- Anklagekammer *Art. 16.* Die Anklagekammer ist Aufsichtsbehörde für das Untersuchungsverfahren. Sie wacht über die Einhaltung dieses Erlasses durch die Strafverfolgungsbehörden und kann ihnen allgemeine Weisungen erteilen.
Sie entscheidet über:
- Beschwerden gegen Verfügungen des Staatsanwaltes, des Untersuchungsrichters, des Jugendanwaltes und des Sachbearbeiters mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen, soweit nicht der Präsident der Anklagekammer zuständig ist;
 - die Eröffnung des Strafverfahrens gegen Behördemitglieder oder Beamte nach Art. 110 Abs. 3 StGB¹ wegen strafbarer Handlungen, die deren Amtsführung betreffen, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist. Ausgenommen sind Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Strassenverkehr.
- Einzelrichter *Art. 18.* Der Einzelrichter beurteilt strafbare Handlungen, wenn nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme in Betracht kommt. Vorbehalten bleiben die Bussenerhebung auf der Stelle, die Bussenverfügung und der Strafbescheid.
Er entscheidet über Einsprachen gegen Strafbescheide. Das Kreisgericht kann diese Befugnis mit Zustimmung des Kantonsgerichtes erfahrenen Gerichtsschreibern übertragen.
- Kreisgericht *Art. 19.* Das Kreisgericht beurteilt strafbare Handlungen, die nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen.
Es beurteilt strafbare Handlungen von Jugendlichen, wenn in Betracht kommt:
- Unterbringung;
 - Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten.
- Es entscheidet über Berufungen gegen Urteile des Jugendanwaltes.
- Regierung *Art. 21.* Die Regierung übt die Aufsicht über die gesetzmässige Organisation und den ordnungsgemässen Geschäftsgang der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden aus.
Sie übt das Begnadigungsrecht aus, soweit dies nicht dem Kantonsrat vorbehalten ist.
- Kantonsrat *Art. 22.* Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Strafrechtspflege aus.
Er entscheidet über die Eröffnung des Strafverfahrens gegen die Mitglieder der Regierung, der kantonalen Gerichte und der Anklagekammer wegen strafbarer Handlungen, die deren Amtsführung betreffen.
Er übt das Begnadigungsrecht bei Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren aus.

1 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

Art. 36. Der Untersuchungsrichter hört den Angeschuldigten vor der Auslieferung zu Protokoll an. Der Angeschuldigte kann eine solche Anhörung vor der Zuführung an einen anderen Kanton verlangen.

b) Zuführung und Auslieferung

Bei politischen oder durch eine Veröffentlichung in einem Medium begangenen Verbrechen oder Vergehen entscheidet das zuständige Departement über die Zuführung des Angeschuldigten oder Verurteilten an einen anderen Kanton oder die Übernahme des Strafverfahrens.

Art. 38. Parteien im Strafverfahren sind der Angeschuldigte und der Kläger.

Begriff

Im Gerichts- und Rechtsmittelverfahren sowie bei nachträglicher richterlicher Anordnung durch ein Gericht übt der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Rechte einer Partei aus.

Art. 50. Betreffen Anzeigen und Klagen Bereiche, in denen der Staat oder eine Gemeinde Aufsichtsfunktionen wahrnimmt, gibt die Staatsanwaltschaft dem zuständigen Departement oder Gemeindepräsidium Kenntnis von der Eröffnung eines Strafverfahrens und dessen Erledigung. Die Regierung regelt durch Verordnung, für welche Bereiche die Mitteilungspflicht gilt.

Rechte der Verwaltung

Das zuständige Departement übt bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Tier- und Umweltschutzes sowie in Jagd- und Fischereiangelegenheiten die Rechte eines Klägers aus.

Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können neben dem Geschädigten die Vormundschafts- und Sozialbehörde Strafantrag einreichen und die Rechte des Klägers ausüben.

Art. 62. Auf die Strafverfolgung oder Bestrafung kann verzichtet werden, wenn:

b) Ausnahmen

- a) das Verschulden und die Tatfolgen gering sind;
- b) die Tat neben einer anderen, dem Angeschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlung für die zu erwartende Gesamtstrafe oder Massnahme ohne wesentliche Bedeutung ist;
- c) von einer Zusatzstrafe nach Art. 49 Ziff. 2 StGB¹ abgesehen werden kann oder eine nicht ins Gewicht fallende Zusatzstrafe auszufallen wäre;
- d) nach materiellem Recht von Strafe abgesehen oder Umgang genommen werden kann;
- e) die Tat von einer ausländischen Behörde verfolgt wird oder diese sich bereit erklärt hat, die Verfolgung einzuleiten.

¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

- c) Beizug von amtlichen Akten *Art. 68.* Behördemitglieder und Beamte nach Art.110 Abs.3 StGB¹ bedürfen für die Herausgabe amtlicher Akten der Zustimmung des zuständigen Departementes, wenn sich die Untersuchung nicht gegen sie selbst richtet. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen.
Das zuständige Departement erteilt die Zustimmung, wenn nicht öffentliche oder schutzwürdige private Interessen gegenüber den Interessen der Strafrechtspflege überwiegen.
- d) Aufbewahrung *Art. 68bis (neu).* Die im Zusammenhang mit einer Straftat erstellten Akten werden bei der Staatsanwaltschaft aufbewahrt.
Vollzugsakten werden bei der zuständigen Vollzugsbehörde aufbewahrt.
- e) Ablieferung *Art. 68ter (neu).* Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde liefern die Akten dem Staatsarchiv ab, wenn sie diese nicht mehr benötigen, in der Regel nach 15 Jahren.
Das Staatsarchiv kann angewiesen werden, Akten während einer bestimmten Zeit, längstens während 50 Jahren, nicht zu vernichten.
- Verzicht *Art. 75bis (neu).* Der Angeschuldigte kann auf die Einvernahme durch den Untersuchungsrichter verzichten.
Der Untersuchungsrichter stellt auf den Verzicht ab und sieht von der Einvernahme ab, wenn:
- a) der Angeschuldigte polizeilich einvernommen wurde, dabei seine Verteidigungsrechte gewahrt wurden und er Gelegenheit hatte, zu den Ergebnissen der Beweiserhebungen Stellung zu nehmen;
 - b) der persönliche Eindruck für die Beurteilung nicht erforderlich ist;
 - c) die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens oder den Erlass eines Strafbescheids gegeben sind.
- Hat der Untersuchungsrichter Anklage zu erheben, führt er eine Einvernahme durch.
- b) Berufs- und Amtsgeheimnis *Art. 85.* Zum Zeugnis können nicht verpflichtet werden:
- a) Behördemitglieder und Beamte nach Art.110 Abs.3 StGB¹ in Bezug auf Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, solange sie von der zuständigen Behörde nicht zur Aussage ermächtigt worden sind;
 - b) Geistliche, Rechtsanwälte, Ärzte und ihre Hilfspersonen sowie zugelassene Psychotherapeuten in Bezug auf Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in seiner Ausübung wahrgenommen haben, auch wenn sie von der Geheimhaltungspflicht entbunden worden sind;
 - c) Personen, die sich auf den Quellenschutz nach Art.28a StGB¹ berufen können.

1 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

Art. 93. Behördemitglieder und Beamte nach Art. 110 Abs. 3 StGB¹ bedürfen für die Erteilung von Auskünften über eigene Wahrnehmungen aus ihrer Amtstätigkeit der Zustimmung nach Art. 68 dieses Erlasses.

e) Behördemitglieder und Beamte

Sie können einen schriftlichen Bericht erstatten.

Sie werden als Zeuge einvernommen, wenn eine Partei dies beantragt oder wenn der Aussage für die Feststellung einer bestrittenen Tatsache wesentliche Bedeutung zukommt.

Art. 110. Bestimmt dieses Gesetz nichts anderes, ordnen Zwangsmassnahmen an:

Zuständigkeit

- a) der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt und der Haftrichter im Untersuchungs-, Gerichts- und Rechtsmittelverfahren sowie im Verfahren der nachträglichen richterlichen Anordnung, bis ein vollstreckbarer Entscheid vorliegt;
- b) das zuständige Departement im Vollzugsverfahren.

Der Gerichtspräsident kann im Gerichtsverfahren die Vorführung anordnen.

Mit dem Vollzug wird in der Regel die Polizei beauftragt.

Art. 132. Erklärt der Angeschuldigte, der eine unbedingte Freiheitsstrafe zu erwarten hat, sein ausdrückliches Einverständnis, kann der Untersuchungsrichter den vorzeitigen Strafvollzug anordnen, wenn der Stand der Untersuchung es erlaubt.

Vorzeitiger Strafvollzug

Der Angeschuldigte kann dem Untersuchungsrichter jederzeit ein Gesuch um Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug stellen. Hält der Untersuchungsrichter am Freiheitsentzug fest, unterbreitet er das Gesuch mit begründetem Antrag und den erforderlichen Akten unverzüglich dem Haftrichter.

Der Haftrichter hebt den vorzeitigen Strafvollzug auf. Sind Haftgründe gegeben, verfügt er die Untersuchungshaft oder ordnet Ersatzmassnahmen an. Das Verfahren richtet sich nach Art. 130 dieses Erlasses.

Art. 133. Ist die Anordnung einer freiheitsentziehenden Massnahme zu erwarten oder gefährdet der Angeschuldigte sich selbst oder andere, kann der Haftrichter den vorzeitigen Massnahmenvollzug anordnen.

Vorzeitiger Massnahmenvollzug

Das Verfahren richtet sich nach Art. 130 dieses Erlasses.

Erklärt sich der Angeschuldigte mit der vorgesehenen Massnahme ausdrücklich einverstanden, verfügt der Untersuchungsrichter die Anstaltseinweisung oder den vorzeitigen Vollzug einer ambulanten Behandlung.

1 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

b) Durchführung

Art. 144. Die Beschlagnahme wird schriftlich verfügt. Die beschlagnahmten Gegenstände oder Vermögenswerte werden in amtliche Verwahrung genommen oder einer Verfügungsbeschränkung unterworfen und in einem Verzeichnis aufgeführt. Bei Grundstücken wird eine Grundbuchsperre angeordnet.

Der Inhaber der zu beschlagnahmenden Gegenstände oder Vermögenswerte wird vorgängig zur Herausgabe aufgefordert, soweit dadurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird. Er erhält eine Abschrift des Verzeichnisses.

Leistet der Betroffene einen entsprechenden Gegenwert, können die zur Sicherung der Kosten beschlagnahmten Gegenstände herausgegeben werden.

b^{bis}) vorzeitige Verwertung und Vernichtung

Art. 144bis (neu). Sind beschlagnahmte Gegenstände verderblich, einer raschen Wertverminderung ausgesetzt oder erfordern sie einen kostspieligen Unterhalt, können anordnen:

- a) der Untersuchungsrichter die vorzeitige Verwertung, wenn das Verfahren dadurch nicht beeinträchtigt wird und eine Rückgabe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Frage kommt. Der Verwertungserlös tritt an die Stelle des Gegenstandes;
- b) der Einzelrichter auf Antrag des Untersuchungsrichters die vorzeitige Vernichtung, wenn von vornherein feststeht, dass eine gesetzeskonforme oder wirtschaftlich sinnvolle Verwertung nicht möglich ist oder von den Gegenständen Gefahr für die Öffentlichkeit ausgeht, der auf andere Weise nicht begegnet werden kann.

Der Einzelrichter entscheidet in der Regel aufgrund der Akten. Er kann ergänzende Erhebungen anordnen oder durchführen, Beweise abnehmen und eine Parteiverhandlung durchführen. Sein Entscheid ist abschliessend.

Voraussetzungen

Art. 152. Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs richtet sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs¹.

Der Einsatz verdeckter Ermittler und von technischen Überwachungsgeräten richtet sich nach dem Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung².

Zuständigkeit

Art. 153. Zuständig sind:

- a) der Kommandant der Kantonspolizei für die Ernennung verdeckter Ermittler, die Auftragserteilung und den damit zusammenhängenden Einsatz technischer Überwachungsgeräte;

1 BG vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1; abgekürzt BÜPF).

2 BG vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (SR 312.8; abgekürzt BVE).

- b) der Untersuchungsrichter für die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sowie den Einsatz verdeckter Ermittler und von technischen Überwachungsgeräten im Strafverfahren;
- c) der Präsident der Anklagekammer für die Genehmigung der Massnahme und für die Triage bei Überwachungen nach Art. 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs¹;
- d) die Anklagekammer für die Beurteilung von Beschwerden. Der Präsident tritt in den Ausstand.

Art. 163. Die Feststellung der Fahrurfähigkeit im Strassenverkehr richtet sich nach dem Bundesrecht.²

Feststellung der Fahrurfähigkeit

Die Polizei ist zuständig für die Durchführung von Vortests und Atem-Alkoholproben sowie die Anordnung von Blut- und Urinuntersuchungen.

Verweigert die betroffene Person die Durchführung eines Vortests, einer Atem-Alkoholprobe, die Blut- oder Urinuntersuchung oder die ärztliche Untersuchung, entscheidet der Untersuchungsrichter über die zwangsweise Durchsetzung.

Art. 163bis (neu). Die Entnahme einer Probe, die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles, die Vernichtung der Probe und der Datenschutz im Zusammenhang mit DNA-Profilen richten sich nach dem eidgenössischen DNA-Profil-Gesetz³.

DNA-Profil

Zuständig sind:

- a) die Polizei für Anordnung und Analyse der nicht invasiven Probenahme bei Personen⁴ sowie für die Analyse von Spuren und von Proben toter Personen zur Erstellung eines DNA-Profiles⁵;
- b) der Untersuchungsrichter für die Bestätigung der nicht invasiven Probenahme im Fall der Anfechtung⁶ sowie für die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles;

1 BG vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1; abgekürzt BÜPF).

2 Art. 138 ff. der eidgV vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (SR 741.51; abgekürzt VZV).

3 BG vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (SR 363; abgekürzt DNA-Profil-Gesetz).

4 Art. 3 Abs. 1 des BG vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (SR 363; abgekürzt DNA-Profil-Gesetz).

5 Art. 4 des BG vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (SR 363; abgekürzt DNA-Profil-Gesetz).

6 Art. 7 Abs. 2 des BG vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (SR 363; abgekürzt DNA-Profil-Gesetz).

- c) die Staatsanwaltschaft für die Zustimmung zur Löschung von DNA-Profilen¹;
- d) der Präsident der Anklagekammer zum Entscheid über die Durchführung von Massenuntersuchungen²;
- e) der Präsident des urteilenden Gerichts für die Anordnung der Probenahme und der Analyse zur Erstellung eines DNA-Profiles von verurteilten Personen³.

b) Anzeigerecht von Behörden und Beamten

Art. 167. Behörden und Beamte des Staats und der Gemeinden nach Art. 110 Abs. 3 StGB⁴ sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten. Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten aufgrund anderer Gesetze.

c) Anzeigerecht von Personen des Gesundheitswesens

Art. 167bis (neu). Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis berechtigt, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

b) Bussenverfügung
1. Verfügung

Art. 170. Der Untersuchungsrichter erlässt eine Bussenverfügung, wenn:

- a) aufgrund der Anzeige oder Strafklage und allfälliger vorläufiger Ermittlungen der Tatbestand einer Übertretung oder eines Vergehens offensichtlich erfüllt ist;
- b) dem Angeschuldigten Vorhalt gemacht worden ist;
- c) als Sanktion Busse, Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen oder Einziehung in Betracht kommt.

Die Bussenverfügung bezeichnet die Parteien, die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Widerhandlung, die Strafe, anerkannte Zivilforderungen, die Einziehung und die Kosten. Sie enthält den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen der Unterlassung.

1 Art. 17 des BG vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (SR 363; abgekürzt DNA-Profil-Gesetz).

2 Art. 3 Abs. 2 des BG vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (SR 363; abgekürzt DNA-Profil-Gesetz).

3 Art. 5 des BG vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (SR 363; abgekürzt DNA-Profil-Gesetz).

4 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

Art. 182. Das Verfahren wird aufgehoben, wenn das Gericht den Angeschuldigten mangels Tatbestands, mangels Beweises, wegen Verjährung oder aus einem anderen Grund freisprechen würde.

Aufhebung des Verfahrens
a) Voraussetzungen und Bedeutung

Bestehen Zweifel oder kommt die Anordnung einer freiheitsentziehenden Massnahme in Betracht, wird Anklage beim Gericht erhoben.

Die Aufhebung des Verfahrens hat die Bedeutung eines gerichtlichen Freispruchs.

Art. 184. Ein Strafbescheid wird erlassen, wenn:

- a) die wesentlichen Tatsachen vom Angeschuldigten zugestanden oder offensichtlich erwiesen sind;
- b) eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit bis zu 720 Stunden, Busse oder Einziehung in Betracht kommt;
- c) der Widerruf der durch ein Gericht ausgefallten bedingten Strafe oder des bedingten Teils der Strafe ausser Betracht fällt;
- d) eine bestrittene Zivilklage den Streitwert von Fr. 20 000.– nicht übersteigt.

Strafbescheid
a) Voraussetzungen und Bedeutung

Der Strafbescheid hat die Bedeutung eines Urteilsvorschlags.

Art. 185. Der Strafbescheid bezeichnet:

b) Verfügung

- a) die Parteien und ihre Vertreter;
- b) die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlung;
- c) die Gründe der Ablehnung von Parteianträgen auf Ergänzung der Untersuchung;
- d) die angewendeten Gesetzesbestimmungen;
- e) die Strafe, bei einer vollziehbaren Freiheitsstrafe deren Begründung¹, bei bedingter oder teilbedingter Strafe deren Bedeutung und Folgen² sowie allenfalls die Einziehung;
- f) die Ersatzmassnahme bei Verzicht auf den Widerruf der bedingten Strafe oder des bedingten Teils der Strafe;
- g) die Anerkennung einer allfälligen Zivilklage oder den Urteilsvorschlag;
- h) den Kostenspruch;
- i) den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen der Unterlassung.

1 Art. 41 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 22. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

2 Art. 44 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 22. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

c) Einsprache

Art. 186. Angeschuldigter und Kläger können gegen den Strafbescheid innert vierzehn Tagen beim Untersuchungsrichter Einsprache erheben. Der Urteilsvorschlag zur Zivilklage kann selbstständig beim Kreisgerichtspräsidenten angefochten werden. Die Vorschriften des Zivilprozessgesetzes¹ über die Berufung werden sachgemäss angewendet.

Erachtet der Untersuchungsrichter die Einsprache für begründet, kann er den Strafbescheid abändern oder aufheben oder die Untersuchung ergänzen. Andernfalls erhebt er Anklage beim Einzelrichter.

Der Strafbescheid wird rechtskräftig, wenn keine Einsprache erhoben oder die Einsprache vor Beginn der Gerichtsverhandlung zurückgezogen worden ist.

Arten

a) definitive
Einstellung

Art. 189. Das Strafverfahren wird definitiv eingestellt, wenn es an einer Voraussetzung der Strafverfolgung fehlt oder ein dauerndes Prozesshindernis besteht, namentlich wenn:

- a) die Voraussetzungen für einen Verzicht auf Strafverfolgung oder Bestrafung nach Art. 62 dieses Erlasses oder nach Art. 52 bis 55a StGB² erfüllt sind;
- b) der Angeschuldigte gestorben ist;
- c) die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlung nur auf Antrag strafbar ist und ein Antrag nicht gestellt oder zurückgezogen worden ist;
- d) über den Strafanspruch aus der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Handlung bereits ein rechtskräftiger Entscheid ergangen ist.

b) vorläufige
Einstellung

Art. 190. Das Strafverfahren wird vorläufig eingestellt, wenn tatsächliche Gründe einer Weiterführung entgegenstehen oder ein vorübergehendes Prozesshindernis besteht, namentlich wenn:

- a) ein Verdächtiger nicht ermittelt werden kann;
- b) der Angeschuldigte wegen langer Abwesenheit, wegen Verhandlungsunfähigkeit oder aus einem anderen Grund nicht einvernommen werden kann;
- c) ungewisse künftige Ereignisse Einfluss auf die Beurteilung haben können;
- d) der Ausgang eines anderen Verfahrens von präjudizieller Bedeutung für die strafrechtliche Beurteilung sein kann;
- e) die Voraussetzungen von Art. 55a StGB² erfüllt sind.

Vor der Einstellung werden Beweise erhoben, deren Verlust zu befürchten ist.

¹ sGS 961.2.

² Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

Art. 202. Die Staatsanwaltschaft führt die Anklage vor Kreisgericht, wenn eine Freiheitsstrafe über 24 Monate oder eine freiheitsentziehende Massnahme in Betracht kommt. Der Präsident kann sie von der Führung der Anklage entbinden, wenn die wesentlichen Tatsachen der strafbaren Handlung vom Angeschuldigten zugestanden oder offensichtlich erwiesen sind.

Staatsanwaltschaft

Er kann die Staatsanwaltschaft in anderen Fällen zur Führung der Anklage verpflichten.

Der Einzelrichter kann die Staatsanwaltschaft aus wichtigen Gründen zur Führung der Anklage verpflichten, namentlich wenn der Angeschuldigte verteidigt ist und Beweise an der Gerichtsverhandlung abgenommen werden.

Die Staatsanwaltschaft kann von sich aus die Anklage vor Gericht führen.

Art. 208. Beweise, die für die Schuldfrage oder die Sanktion von erheblicher Bedeutung sein können und bei denen der persönliche Eindruck für die Urteilsfindung entscheidend ist, werden auf Antrag einer Partei an der Gerichtsverhandlung erneut abgenommen. Das Gericht kann von sich aus eine unmittelbare Beweiserhebung anordnen.

b) unmittelbare
Beweiserhebung
1. allgemein

Die Parteien erhalten wenn nötig Gelegenheit, den Gegenstand der Beweiserhebung kurz zu erläutern. Sie können sich zum Ergebnis der Beweiserhebung äussern.

Auf die unmittelbare Beweiserhebung kann insbesondere verzichtet werden, wenn:

- a) der Angeschuldigte ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat oder die wesentlichen Tatsachen der strafbaren Handlung nicht bestreitet;
- b) die Beweiserhebung nicht möglich oder mit unverhältnismässigen Schwierigkeiten verbunden ist;
- c) nach Art. 62 dieses Erlasses oder Art. 52 bis 55a StGB¹ auf die Bestrafung des Angeschuldigten verzichtet wird.

Art. 212. Wird die Anklage vertreten, beschränkt sich der Kläger auf die Geltendmachung der Zivilansprüche und auf Anträge nach Art. 68 und 73 StGB¹.

b) Stellung des
Klägers

Wird die Anklage nicht vertreten und hat der Angeschuldigte einen Verteidiger beigezogen, kann sich der Kläger auch zur Schuldfrage, nicht aber zur Strafzumessung, äussern.

1 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

- Legitimation *Art. 222.* Zur Einlegung eines Rechtsmittels sind berechtigt:
- a) der Angeschuldigte, bei dessen Tod die Angehörigen im Sinn von Art. 110 Abs. 1 StGB¹;
 - b) der Staatsanwalt, ausgenommen gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters, des Jugendanwaltes und des Sachbearbeiters mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen;
 - c) der Kläger gegen die Nichteintretensverfügung und die Aufhebungsverfügung sowie das Urteil, soweit ihm Kosten auferlegt werden. Er kann den Entscheid über die Zivilklage anfechten, wenn der Streitwert Fr. 8000.– übersteigt;
 - d) jede am Verfahren beteiligte Person, die in ihren Rechten unmittelbar betroffen ist.
- Zulässigkeit *Art. 230.* Die Beschwerde ist zulässig gegen folgende Verfügungen des Staatsanwaltes, des Untersuchungsrichters, des Jugendanwaltes oder des Sachbearbeiters mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen:
- a) Ausführung von Rechtshilfesuchen ausländischer Staaten;
 - b) Ausschluss des Verteidigers von der Einvernahme des Angeschuldigten;
 - c) Verfügung bei unberechtigter Zeugnisverweigerung;
 - d) ...
 - e) Verweigerung des Verkehrs mit dem Verteidiger;
 - f) Ersatzmassnahmen bei Untersuchungshaft;
 - g) Beschlagnahme und vorzeitige Verwertung;
 - h) Verfügung bei Widersetzlichkeit;
 - i) Nichteintreten;
 - j) Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber den Parteien;
 - k) Aufhebung;
 - l) Einstellung;
 - m) Massnahmen der Friedensbürgschaft nach Art. 66 StGB¹.
- Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahme *Art. 233.* Die Beschwerde hemmt im Umfang der Anfechtung den Vollzug des Entscheids über Kostentragung, Verfall und Verwendung von Sicherheitsleistungen, vorzeitige Verwertung sowie von Verfügungen bei unberechtigter Zeugnisverweigerung oder Widersetzlichkeit.
- Der Präsident kann vorsorgliche Massnahmen treffen, sobald die Beschwerde hängig ist.

1 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

Art. 274. Für nachträgliche richterliche Anordnungen ist das Gericht zuständig, welches das rechtskräftige Urteil gefällt hat. Der Präsident entscheidet bei: Zuständigkeit

- a) Geldstrafen und Bussen über die Sistierung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe, die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung des Tagessatzes oder der Busse und die nachträgliche Anordnung von gemeinnütziger Arbeit;
- b) gemeinnütziger Arbeit über die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe und über die Vollstreckung der Busse;
- c) bedingten und teilbedingten Strafen über die Verwarnung, die Verlängerung der Probezeit, die Anordnung oder Aufhebung der Bewährungshilfe sowie die Änderung oder Aufhebung von Weisungen und die Erteilung neuer Weisungen;
- d) stationären therapeutischen Massnahmen über die Verlängerung der Probezeit, die Verwarnung, die Anordnung einer ambulanten Behandlung oder einer Bewährungshilfe, die Erteilung von Weisungen und die Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde;
- e) ambulanten Behandlungen über deren Verlängerung.

Ist das Verfahren mit Bussenverfügung oder Strafbescheid erledigt worden, ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Sie entscheidet über die Ersatzfreiheitsstrafe, wenn eine Verwaltungsbehörde eine Geldstrafe oder Busse ausgefällt hat.

Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 275. Das Vorverfahren wird geführt:

- a) vom zuständigen Departement bei nachträglichen Anordnungen zum Vollzug: Vorverfahren
a) Zuständigkeit
 - 1. der gemeinnützigen Arbeit;
 - 2. von therapeutischen Massnahmen;
 - 3. der Verwahrung;
- b) von der Staatsanwaltschaft in den übrigen Fällen.

Das zuständige Departement kann der Staatsanwaltschaft die Anordnung von Zwangsmassnahmen beantragen.

Art. 276. Das Verfahren wird von Amtes wegen eingeleitet, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt. b) Einleitung

Das Verfahren wird auf Gesuch eingeleitet:

- a) des Verurteilten, wenn dieser die Löschung des Eintrags im Strafregister anstrebt;
- b) des Geschädigten, wenn dieser nachträglich um Zusprache der vom Verurteilten bezahlten Geldstrafe oder Busse, der eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös, der Ersatzforderung oder des Betrags der Friedensbürgschaft ersucht.¹

¹ Art. 73 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

- c) Erhebungen *Art. 277.* Die zuständige Behörde nimmt Erhebungen über die Tatsachen vor, die für die nachträgliche richterliche Anordnung von Bedeutung sein können.
Der Angeschuldigte erhält Gelegenheit, zu einem für ihn ungünstigen Ergebnis Stellung zu nehmen. Die Staatsanwaltschaft erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn das Vorverfahren durch das zuständige Departement geführt wird und sie nicht selbst zum Entscheid befugt ist.
- d) Überweisung *Art. 278.* Die zuständige Behörde überweist die Akten mit Bericht und Antrag dem nach Art. 274 dieses Erlasses zuständigen Gericht oder der Staatsanwaltschaft, wenn sie nicht selbst zum Entscheid befugt ist.
Sie weist verfrühte oder offensichtlich unbegründete Gesuche um Löschung des Eintrags im Strafregister mit kurzer Begründung zurück. Hält der Gesuchsteller an seinem Gesuch fest, erfolgt die Überweisung.
- Entscheid *Art. 279.* Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft entscheidet in der Regel aufgrund der Akten. Sie können ergänzende Erhebungen anordnen oder durchführen und Beweise abnehmen.
Das Gericht kann eine Parteiverhandlung durchführen.
Gegen den Entscheid über die nachträgliche richterliche Anordnung sind die gleichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zulässig wie gegen den ursprünglichen Entscheid. Das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf hemmt oder unterbricht den Vollzug des angefochtenen Entscheids, wenn der Präsident des angerufenen Gerichts, bei einer Bussenverfügung die Staatsanwaltschaft, dies verfügt.
- Gesuch und Verfahren *Art. 282.* Der Verurteilte oder eine andere in Art. 382 Abs. 1 StGB¹ bezeichnete Person reicht das Begnadigungsgesuch schriftlich und begründet der Regierung ein. Ist diese zum Entscheid nicht zuständig, stellt sie dem Kantonsrat Antrag.
Ist das Begnadigungsgesuch nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, führt das zuständige Departement die notwendigen Erhebungen durch. Es kann den Strafvollzug bis zum Entscheid der Begnadigungsinstanz aufschieben oder unterbrechen. Auf Verfahren und Kosten werden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege² sachgemäss angewendet.
Der Entscheid über das Begnadigungsgesuch muss nicht begründet werden.

1 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

2 sGS 951.1.

- Art. 285.* Das zuständige Departement vollzieht die: Zuständigkeit
- a) unbedingte gemeinnützige Arbeit;
 - b) unbedingten Freiheitsstrafen;
 - c) stationären therapeutischen Massnahmen;
 - d) Verwahrung;
 - e) vollzugsbegleitenden ambulanten Behandlungen.

Die zuständige Stelle des Staates übt die Bewährungshilfe aus und überwacht die Einhaltung der ambulanten Behandlungen sowie der Weisungen, wenn sich der Verurteilte in Freiheit befindet.

Die Staatsanwaltschaft vollzieht die übrigen Entscheide. Insbesondere:

1. zieht sie die Geldstrafen, Bussen und Kosten ein;
2. vollzieht sie die anderen Massnahmen, ausgenommen das Fahrverbot;
3. verwertet oder vernichtet sie eingezogene oder beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte.

Art. 286. Die Gerichtskanzlei stellt der Vollzugsbehörde das Urteil zu. Ist dem Verurteilten die Freiheit bereits entzogen, meldet sie den Rechtspruch umgehend. Urteils-
zustellung

Die Staatsanwaltschaft stellt dem zuständigen Departement den rechtskräftigen Strafbescheid zu, wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgefällt oder eine unbedingte gemeinnützige Arbeit angeordnet wurde.

- Art. 286bis (neu).* Das zuständige Departement: Gemeinnützige
Arbeit
- a) legt die Rahmenbedingungen der gemeinnützigen Arbeit fest, insbesondere Art und Form sowie den Zeitraum, innert dem sie zu leisten ist;
 - b) stellt den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit ein, wenn der Verurteilte die Rahmenbedingungen trotz Mahnung missachtet;
 - c) beantragt dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe oder die Vollstreckung der Busse.

- Art. 287.* Das zuständige Departement: Freiheitsstrafen
und freiheits-
entziehende
Massnahmen
- a) trifft die geeigneten Anordnungen zur Sicherung des Vollzugs bei Fluchtgefahr oder wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist;
 - b) entscheidet über die Bewilligung der Halbgefängenschaft;
 - c) bestimmt den Vollzugsort;
 - d) fordert den Verurteilten, der sich in Freiheit befindet, zum Antritt der Strafe oder Massnahme innert drei Monaten nach Vollstreckbarkeit des Urteils auf. Diese Aufforderung ist mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht anfechtbar;
 - e) bewilligt auf begründetes Gesuch einen Strafaufschub um höchstens ein Jahr, wenn der Verurteilte für sich oder seine Familie schwerwiegende Nachteile glaubhaft macht;

- f) verschiebt den Vollzugszeitpunkt und entscheidet über abweichende Vollzugsregeln, wenn es der Gesundheitszustand des Verurteilten erfordert;
- g) wirkt bei der Vollzugsplanung mit und entscheidet insbesondere über Vollzugsöffnungen wie:
 1. die Bewilligung von Urlaub;
 2. den Vollzug in Form des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats;
 3. die bedingte Entlassung;
 4. die Unterbrechung des Vollzugs.
 Vorbehalten bleibt die Delegation der Entscheidungskompetenz an die Leitung der Vollzugsanstalt für die Bewilligung von Urlaub sowie des Arbeits- und Wohnexternats;
- h) beantragt dem Richter die nachträgliche Änderung der Sanktion.

Ambulante
Behandlungen
und Weisungen

- Art. 289.* Die zuständige Stelle des Staates:
- a) klärt in regelmässigen Abständen ab, ob der Verurteilte die ambulante Behandlung einhält;
 - b) prüft nach Anhören des Verurteilten und Einholen eines Therapieberichts wenigstens einmal jährlich, ob die ambulante Behandlung fortzusetzen oder aufzuheben ist;
 - c) berichtet dem zuständigen Departement über den Verlauf der Behandlung.

Das zuständige Departement:

1. entscheidet über eine vorübergehende stationäre Behandlung des Verurteilten zur Einleitung der ambulanten Behandlung und über die Aufhebung der Behandlung;
2. beantragt dem Gericht die Verlängerung der Behandlung, den Vollzug aufgeschobener Strafen oder die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme.

Die zuständige Stelle des Staates klärt in regelmässigen Abständen ab, ob der Verurteilte die Weisung einhält. Missachtet dieser die Weisung, ist sie nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich, überweist die zuständige Stelle des Staates die Akten mit Bericht und Antrag der Behörde, welche die Weisung angeordnet hat.

Verfahrens-
kosten

Art. 290. Der Einzug der Verfahrenskosten richtet sich nach Art. 35 StGB¹.

Das zuständige Departement kann Verfahrenskosten erlassen, wenn der Schuldner darum ersucht und seine Notlage nachweist.

1 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

Art. 291. Der Staat trägt die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen, stationären therapeutischen Massnahmen und der Verwahrung. Vorbehalten bleibt die Kostentragung durch Versicherungen und Sozialhilfebehörden.

Vollzugskosten

Der Staat kommt für die Folgen von vollzugsbedingten Unfällen und Krankheiten auf, soweit der Verurteilte nicht versichert ist und diese nicht vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit können die Leistungen angemessen herabgesetzt werden.

Der Verurteilte:

- a) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;
- b) wird an den Kosten der Halbgefängenschaft, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats angemessen beteiligt;
- c) trägt die Kosten für Sozialversicherungsbeiträge, besondere Weiterbildungsmassnahmen und Heimschaffung, soweit es ihm möglich und zumutbar ist;
- d) trägt die Kosten von ambulanten Behandlungen und von Weisungen. In besonderen Fällen kann das zuständige Departement den Staat an den Kosten beteiligen.

Art. 292. Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften über den Vollzug von Strafen und Massnahmen, die Bewährungshilfe, das Strafregister sowie über die Gefängnisse und Anstalten. Sie berücksichtigt dabei, dass:

Verordnung

- a) der Straf- und Massnahmenvollzug die Fähigkeiten des Verurteilten zu sozialem Verhalten fördern und ihn befähigen soll, ein eigenverantwortliches, straffreies Leben zu führen;
- b) dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung getragen wird.

Die Vollzugsvorschriften regeln im Rahmen der Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats insbesondere die Beschäftigung und das Arbeitsentgelt sowie die Aus- und Weiterbildung des Verurteilten, stellen seine medizinische und soziale Betreuung sicher, regeln die Wiedergutmachung und die Beziehungen zur Aussenwelt sowie die Sicherungs- und Disziplinar-massnahmen.

Art. 293bis (neu). Die Regierung sorgt im Rahmen der Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Justizvollzug tätigen Mitarbeitenden.

Aus- und Weiterbildung

Sie kann zu diesem Zweck mit Kantonen und Dritten Vereinbarungen über den gemeinsamen Betrieb von Bildungseinrichtungen oder gemeinsame Bildungsangebote abschliessen.

- c) Amtsehrverletzung *Art. 296.* Eine Ehrverletzung, die gegen ein Behördemitglied oder einen Beamten nach Art. 110 Abs. 3 StGB¹ im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes begangen worden ist, wird auf Antrag des Verletzten im ordentlichen Verfahren untersucht und beurteilt, wenn dies nach Art, Schwere und Umständen der Amtsehrverletzung angezeigt ist sowie eine gütliche Verständigung nicht zustande kommt.
Ergeben sich Anstände, entscheidet der Präsident der Anklagekammer.
Das Gerichtsverfahren richtet sich nach Art. 311 dieses Erlasses.
- d) Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt *Art. 297.* Liegt ein schwerer Angriff auf die Ehre vor und ist der Täter unbekannt, ordnet der Untersuchungsrichter auf Gesuch des Klägers ein Ermittlungsverfahren an.
Das Ermittlungsverfahren bezweckt die Entdeckung des Täters oder des presserechtlich Verantwortlichen, damit der Kläger Klage erheben kann. Art. 28a StGB¹ bleibt vorbehalten.
- Parteien *Art. 298.* Parteien sind der Kläger und der Beklagte.
Die Staatsanwaltschaft und die Anklagekammer sind am Verfahren nicht beteiligt. Vorbehalten bleiben Art. 295 Abs. 2, Art. 296, Art. 297 und Art. 304 Abs. 3 dieses Erlasses sowie der Vollzug.
- Einleitung des Verfahrens *Art. 299.* Das Verfahren wird eingeleitet:
a) bei Vergehen gegen die Ehre durch Einreichung der Klage beim Gericht;
b) bei anderen Antragsdelikten durch Einreichung des Strafantrags bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft.
- Vermittlungsverfahren
a) Grundsatz *Art. 301.* Das Strafverfahren wird nur durchgeführt, wenn ein Versöhnungsversuch vor dem Vermittler stattgefunden hat.
Ist bei Vergehen gegen die Ehre das Vermittlungsverfahren noch nicht durchgeführt worden oder die Abschrift des Vermittlungsprotokolls nicht beigebracht, setzt der Gerichtspräsident dem Kläger eine angemessene Frist an.
Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 137 bis 146 des Zivilprozessgesetzes.²
- Klageeinreichung *Art. 303.* Wird die Klage bei Verweisung ins Privatstrafklageverfahren nicht innert zwei Monaten nach dem Vermittlungs Vorstand dem Gerichtspräsidenten schriftlich eingereicht, gilt der Strafantrag als zurückgezogen.
Der Kläger bezeichnet den Beklagten und nennt den Sachverhalt, den er für strafbar hält. Er kann auf das Vermittlungsprotokoll verweisen.

1 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

2 sGS 961.2.

- Art. 304.* Der Gerichtspräsident oder ein von ihm bezeichnetes Gerichtsmitglied führt die Untersuchung.
- Reicht der Kläger das Vermittlungsprotokoll trotz Aufforderung innert der gesetzten Frist nicht ein oder zieht er die Klage zurück, stellt der untersuchende Richter das Verfahren ein.
- Hält der untersuchende Richter die Voraussetzungen für die Verweisung in das Privatstrafklageverfahren für nicht oder nicht mehr gegeben, schreibt er das Verfahren ab und überweist die Akten dem Staatsanwalt. Ergeben sich Anstände, entscheidet der Präsident der Anklagekammer.
- Art. 316.* Bei strafbaren Handlungen von Jugendlichen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen dieses Titels.
- Soweit dieser Titel keine Regelung enthält, werden die Bestimmungen über das ordentliche Verfahren sachgemäss angewendet.
- Art. 317.* Das Verfahren gegen Jugendliche wird getrennt vom Verfahren gegen Erwachsene durchgeführt. Jugendstrafsachen haben vor den übrigen Geschäften der Behörden und Gerichte Vorrang und werden mit grösster Beschleunigung bearbeitet.
- Die erzieherischen und die fürsorgerischen Bedürfnisse der Jugendlichen bestimmen das Verfahren.
- Jugendanwalt, vormundschaftliche Organe, Schule und andere Stellen der Jugendhilfe unterstützen einander und stimmen die Massnahmen ab.
- Art. 319.* Das zuständige Departement bestellt auf Antrag des Jugendanwaltes oder des Gerichtspräsidenten einen amtlichen Verteidiger, wenn:
- die Schwere der Tat es erfordert;
 - der Angeschuldigte oder dessen gesetzlicher Vertreter zur Verteidigung offensichtlich nicht im Stande ist;
 - der Angeschuldigte für mehr als 24 Stunden in Untersuchungshaft genommen oder seine vorsorgliche Unterbringung angeordnet wird. Vorbehalten bleibt ein ausdrücklicher Verzicht des urteilsfähigen Jugendlichen oder dessen gesetzlichen Vertreters auf einen amtlichen Verteidiger;
 - dem Angeschuldigten oder dessen gesetzlichem Vertreter Einsicht in Akten verweigert wird.

Richterliche
Untersuchung
a) Zuständigkeit

Geltungsbereich

Verfahrens-
grundsätze

b) notwendige
Verteidigung

- d) Zivilklage *Art. 321.* Der Jugendanwalt beurteilt in klaren Fällen Zivilklagen bis Fr. 20 000.—.
Der Entscheid über die Zivilklage kann selbstständig beim Kreisgerichtspräsidenten angefochten werden. Die Vorschriften des Zivilprozessgesetzes¹ über die Berufung werden sachgemäss angewendet. Der Kreisgerichtspräsident entscheidet abschliessend.
Die Beurteilung von Zivilklagen durch das Kreis- und das Kantonsgericht richtet sich nach Art. 43 ff. dieses Erlasses.
- Untersuchungsverfahren
a) vorläufiger Abschluss
1. Strafscheid *Art. 322.* Der Jugendanwalt erlässt einen Strafscheid, wenn:
a) aufgrund der Anzeige und allfälliger vorläufiger Ermittlungen der Tatbestand einer Übertretung oder eines Vergehens offensichtlich erfüllt ist;
b) dem Angeschuldigten Vorhalt gemacht worden ist;
c) als einzige Sanktion Verweis oder Busse oder Absehen von Schutzmassnahmen und Strafen in Betracht kommt.
Der Strafscheid bezeichnet die Parteien, die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Widerhandlung, die Sanktion, anerkannte Zivilforderungen, die Einziehung und die Kosten. Er enthält den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen der Unterlassung.
2. Entscheid im mündlichen Verfahren *Art. 323.* Der Jugendanwalt beurteilt strafbare Handlungen im mündlichen Verfahren, wenn die wesentlichen Tatsachen vom Angeschuldigten zugestanden oder offensichtlich erwiesen sind und ein Verweis, persönliche Leistung, Freiheitsentzug bis zu einem Monat, Busse oder Absehen von Schutzmassnahmen und Strafen in Betracht kommt.
Dem Angeschuldigten und dessen gesetzlichem Vertreter wird der Entscheid mit Begründung mündlich eröffnet und ohne Begründung schriftlich zugestellt. Er enthält den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen der Unterlassung.
3. Zustellung an den Kläger *Art. 324.* Der Kläger erhält den zur Wahrung seiner Interessen notwendigen Auszug.
4. Einsprache *Art. 325.* Der Strafscheid und der Entscheid im mündlichen Verfahren haben die Bedeutung eines Urteilsvorschlags. Der Angeschuldigte und dessen gesetzlicher Vertreter sowie der Staatsanwalt können gegen den Strafscheid und den Entscheid im mündlichen Verfahren innert vierzehn Tagen beim Jugendanwalt Einsprache erheben. Der Kläger kann Einsprache erheben, soweit der Entscheid seine Zivilansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann.

1 sGS 961.2.

Ist Einsprache erhoben worden, führt der Jugendanwalt die Untersuchung durch und erlässt die Abschlussverfügung.

Strafentscheid und Entscheid im mündlichen Verfahren werden rechtskräftig, wenn keine Einsprache erhoben oder die Einsprache vor Beginn der Gerichtsverhandlung zurückgezogen worden ist.

Art. 325bis (neu). Der Jugendanwalt kann das Strafverfahren vorläufig einstellen und eine geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens nach Art. 8 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht¹ beauftragen.

b) Mediation
1. Einleitung

Der Auftrag erfolgt schriftlich. Er bezeichnet die Parteien, den Sachverhalt, die mit der Mediation verfolgten Ziele, den Zeitrahmen und enthält die Zustimmungserklärung der Parteien.

Der Mediator wird zur gewissenhaften Erfüllung des Auftrags ermahnt und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Akten werden ihm zur Verfügung gestellt.

Art. 325ter (neu). Der Mediator sorgt für einen fairen Ablauf des Mediationsverfahrens und versucht, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Er erhebt keine Beweise.

2. Verfahren

Zieht eine Partei ihr Einverständnis zurück oder nimmt sie am Verfahren unentschuldigt nicht teil, gilt die Mediation als gescheitert.

Der Mediator erstattet dem Jugendanwalt schriftlich Bericht über das Ergebnis des Mediationsverfahrens und reicht eine allfällige Vereinbarung zwischen den Parteien ein. Ohne Zustimmung der Parteien macht er keine Angaben über Zugeständnisse während des Mediationsverfahrens.

Art. 325quater (neu). Der Jugendanwalt stellt das Verfahren definitiv ein, wenn zwischen den Parteien eine Einigung zustande gekommen ist und kein offensichtliches Missverhältnis zwischen deren Interessen vorliegt. Andernfalls führt er das Strafverfahren weiter.

3. Abschluss

Er kann das Verfahren offen halten, bis die vereinbarten Leistungen erfüllt sind.

Die Einstellungsverfügung enthält die Parteivereinbarung.

Art. 330. Die Untersuchungshaft wird in der Regel im Jugendheim Platanenhof vollzogen.

Vollzug der
Untersuchungs-
haft

Der Vollzug an einem anderen Ort ist ausnahmsweise zulässig, wenn die persönliche Betreuung des Angeschuldigten durch eine Fachkraft und die getrennte Unterbringung von erwachsenen Gefangenen gewährleistet sind.

¹ Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (SR 311.1; abgekürzt JSStG).

- Vorsorgliche Massnahmen *Art. 331.* Der Jugendanwalt kann vorsorglich eine Schutzmassnahme anordnen, wenn die persönliche, die erzieherische oder die gesundheitliche Betreuung anders nicht gewährleistet ist.
Die vorsorgliche Massnahme kann für längstens sechs Monate angeordnet werden. Der Staatsanwalt kann die Frist ausnahmsweise verlängern.
- Urteilsverfahren
a) Grundsatz *Art. 332.* Das Gericht oder der Jugendanwalt führt eine Verhandlung durch.
- b) Teilnahme *Art. 333.* Der Angeschuldigte ist verpflichtet an der Verhandlung teilzunehmen. Er kann von der Pflicht zum Erscheinen befreit werden, wenn eine Schutzmassnahme oder ein unbedingter Freiheitsentzug ausser Betracht fällt oder wenn ihm die Teilnahme zu ernsthaftem Nachteil gereichen könnte.
Gesetzlicher Vertreter und Beistand werden zur Verhandlung eingeladen.
- b^{bis}) Anklagevertretung *Art. 333bis (neu).* Vor Gericht vertritt der Jugendanwalt in der Regel die Anklage.
Der Gerichtspräsident kann die Vertretung der Anklage anordnen.
- b) Verlegung *Art. 337.* Die auf den Angeschuldigten entfallenden Kosten werden ganz oder teilweise dem Staat auferlegt, wenn der Angeschuldigte übermässig belastet würde.
Die Kosten des Mediationsverfahrens trägt der Staat. Hat eine Partei durch verwerfliches oder unkorrektes Verhalten das Mediationsverfahren erschwert oder dessen Scheitern verursacht, können ihr die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Wird das Verfahren gestützt auf Art. 325quater dieses Erlasses eingestellt, können dem Angeschuldigten die Kosten des Strafverfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden, soweit er begründeten Anlass zu dessen Durchführung gegeben hat.
Die Kosten der Begutachtung und der Beobachtung können den Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht auferlegt werden. Die Kosten der vorsorglichen Massnahmen werden zu den Vollzugskosten geschlagen.
- Vollzug
a) Zuständigkeit *Art. 338.* Der Jugendanwalt ordnet den Vollzug der gegenüber Jugendlichen verhängten Schutzmassnahmen und Strafen an und beaufsichtigt ihn.
Er kann dem Sozialarbeiter insbesondere übertragen:
a) Aufsicht, persönliche Betreuung und Überwachung der ambulanten Behandlung;
b) Begleitung während der Unterbringung und des Freiheitsentzugs;
c) Organisation und Überwachung der persönlichen Leistung;
d) Begleitung während der Probezeit;
e) Abklärung der finanziellen Verhältnisse von Unterhaltspflichtigen.

Art. 339. Der Jugendanwalt kann eine Schutzmassnahme vorläufig abändern, wenn dies im Interesse des Verurteilten dringend geboten ist.

b) nachträgliche Verfügung

Ist er zur Anordnung der neuen Schutzmassnahme nicht zuständig, überweist er die Akten mit Bericht und Antrag innert drei Monaten dem Gericht. Der Staatsanwalt kann die Frist ausnahmsweise auf sechs Monate verlängern.

Art. 340. Der Jugendanwalt kann die Kosten des Vollzugs von Schutzmassnahmen ganz oder teilweise bei den nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹ Unterhaltspflichtigen einfordern.

c) Kosten

Er kann den Angeschuldigten zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Vollzugs verpflichten, wenn dieser über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen verfügt.

II.

1. Das Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971² wird wie folgt geändert:

Widerhandlungen

Art. 64. Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) einen Stimmausweis fälscht, verfälscht oder unrechtmässigerweise gebraucht;
- b) wissentlich einen gefälschten oder verfälschten Stimmausweis gebraucht oder einem andern zum Gebrauch gibt;
- c) einem Stimmberechtigten einen ungültigen Stimmzettel aushändigt, um ihn zur ungültigen Stimmabgabe zu veranlassen;
- d) ...
- e) vorsätzlich den Zugang zu den Urnen behindert oder stört.

In leichten Fällen kann anstelle der Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 279 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches³ bleiben vorbehalten.

¹ SR 210.

² sGS 125.3.

³ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

2. Das Gemeindegesetz vom 23. August 1979¹ wird wie folgt geändert:

Strafen

Art. 68. Mit Busse wird bestraft:

- a) wer für die Bürgerversammlung einen Stimmausweis fälscht, verfälscht oder unberechtigterweise gebraucht;
- b) wer wissentlich einen gefälschten oder verfälschten Stimmausweis gebraucht oder einem anderen zum Gebrauch gibt;
- c) wer Ruhe und Ordnung an einer Bürgerversammlung stört;
- d) wer ohne Bewilligung mit technischen Hilfsmitteln die Verhandlungen einer Bürgerversammlung aufzeichnet.

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 279 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches² bleiben vorbehalten.

3. Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983³ wird wie folgt geändert:

Strafbestimmungen

Art. 131. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindert oder nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 dieses Gesetzes anhält, wird auf Anzeige des Schulrates in schweren Fällen mit Busse von Fr. 1000.– bis Fr. 5000.– bestraft.

4. Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979⁴ wird wie folgt geändert:

Strafbestimmung

Art. 55. Mit Busse wird bestraft:

- a) wer ohne behördliche Bewilligung einen medizinischen Beruf, einen anderen Beruf der Gesundheitspflege oder eine Heiltätigkeit ausübt;
- b) wer sich dafür empfiehlt;
- c) wer dabei Hilfe leistet;
- d) wer sonstwie den gesundheitspolizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

¹ sGS 151.2.

² Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

³ sGS 213.1.

⁴ sGS 311.1.

5. Das Kinderzulagengesetz vom 11. April 1996¹ wird wie folgt geändert:

Straf-
stimmungen

Art. 48. Mit Busse wird bestraft:

- a) wer durch bewusst unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder für Dritte Zulagen missbräuchlich erwirkt;
- b) wer sich durch bewusst unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht entzieht;
- c) wer, zur Auskunft verpflichtet, bewusst unwahre oder unvollständige Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
- d) wer bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
- e) wer sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht.

Wer Weisungen der zuständigen Durchführungsstelle nicht befolgt, wird von dieser nach erfolgloser Mahnung mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 2000.– belegt.

6. Das Polizeigesetz vom 10. April 1980² wird wie folgt geändert:

b) Notver-
ordnungen

Art. 5. Die Regierung kann für beschränkte Zeit die zur Abwehr einer schweren und unmittelbaren Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Notverordnungen erlassen und für Widerhandlungen Busse oder Verweis androhen.

Notverordnungen werden längstens ein Jahr angewendet.

Anhaltung

Art. 28. Die Polizei kann im Zuge einer Fahndung oder zur Aufdeckung einer strafbaren Handlung eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

Die angehaltene Person kann zum Polizeiposten geführt werden, wenn sie keine Angaben macht oder unrichtiger Angaben verdächtigt wird und die Verdachtsgründe oder ihre Identität nicht auf andere Weise feststellbar sind.

1 sGS 371.1.

2 sGS 451.1.

Nach Abklärung der Personalien und allfälliger Verdachtsgründe wird die angehaltene Person entlassen, wenn die Voraussetzungen für die Einbringung¹ nicht gegeben sind. Überprüfung der Anhaltung und Entschädigung für ungesetzlichen oder unverschuldeten Freiheitsentzug richten sich nach Art. 42ter dieses Gesetzes.

Feststellung der Personalien des Fahrzeugführers

Art. 28bis. Die Polizei kann den Halter eines Motorfahrzeuges und jeden, dem ein solches zum Gebrauch überlassen wurde, zur Auskunft verpflichten, wer das Fahrzeug geführt oder wem er es überlassen hat.

Die Auskunft kann verweigern, wer ein Zeugnisverweigerungsrecht nach dem Gesetz über die Strafrechtspflege hat.

b) erkennungsdienstliche Unterlagen
aa) Begriff

Art. 33. Erkennungsdienstliche Unterlagen sind fotografische Aufnahmen, Fingerabdrücke, Spuren und Proben zur Erstellung eines DNA-Profiles und ähnliche Unterlagen.

bb) Voraussetzungen

Art. 34. Die Polizei kann erkennungsdienstliche Unterlagen beschaffen über:

- a) Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt sind. Die Probenahme zum Zweck der DNA-Analyse erfolgt auf Anordnung des Präsidenten des urteilenden Gerichts;
- b) Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt werden, insbesondere wenn sie eingebraucht, festgenommen oder verhaftet worden sind;
- b^{bis}) Personen, soweit dies erforderlich ist, um ihre Spuren von solchen verdächtiger Personen zu unterscheiden;
- c) Personen, deren Identität nicht auf andere Weise feststellbar ist, insbesondere wenn sie unrichtiger Angaben verdächtigt werden oder wegen ihres Alters, eines Unfalls, dauernder Krankheit, Behinderung, physischer Störung oder Bewusstseinsstörung über ihre Identität nicht Auskunft geben können;
- d) Personen, die ausgewiesen wurden oder gegen die eine Einreiseperrre besteht;
- e) Leichen, deren Identität nicht feststeht.

¹ Art. 114 StP, sGS 962.1.

7. Das Gesetz über Ruhetage und Ladenöffnungen vom 29. Juni 2004¹ wird wie folgt geändert:

Straf-
stimmung *Art. 15.* Mit Busse bis Fr. 40 000.– wird bestraft, wer den Bestimmungen dieses Erlasses über den Schutz des hohen Feiertags oder über die Ladenöffnung zuwiderhandelt.

Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

8. Das Gesetz betreffend das kantonale Einigungsamt vom 1. Januar 1923² wird wie folgt geändert:

Art. 41. Bei Unerhebbarkeit können Geldbussen, welche nach Art. 39 ausgefällt wurden, gemäss den in der Strafgesetzgebung geltenden Grundsätzen in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden.

Zuständig sind:

- a) die Staatsanwaltschaft für die Umwandlung;
- b) das zuständige Departement für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe.

9. Das Gesetz über Filmvorführungen vom 21. Mai 1976³ wird wie folgt geändert:

Verbotene
Vorführung *Art. 19.* Mit Busse wird bestraft, wer Filme öffentlich vorführt, die das sittliche oder religiöse Empfinden verletzen, eine verrohende Wirkung ausüben, zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen aufreizen oder Menschen oder Menschengruppen verächtlich machen.

Verbotene
Ankündigung *Art. 20.* Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) verbotene Filme öffentlich ankündigt;
- b) zulässige Filme in einer Weise öffentlich ankündigt, die das sittliche oder religiöse Empfinden verletzt oder Menschen oder Menschengruppen verächtlich macht.

Als öffentliche Ankündigung gilt namentlich das Ausstellen in Auslagen und Schaufenstern oder an andern von der Strasse aus sichtbaren Orten.

1 sGS 552.1.

2 sGS 515.1.

3 sGS 554.1.

10. Das Landwirtschaftsgesetz vom 21. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

Straf-
stimmung *Art. 30.* Mit Busse bis Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Verfahren um Gewährung von Beiträgen nach diesem Gesetz unwahre oder täuschende Angaben macht.
Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

11. Das Veterinärsgesetz vom 15. Juni 1971² wird wie folgt geändert:

Strafen
a) verbotene
Berufsaus-
übung *Art. 25.* Wer ohne Bewilligung den Beruf als Tierarzt ausübt oder sich hiefür empfiehlt, wird mit Busse bestraft.
Einrichtungen, Geräte und Stoffe, die einer verbotenen Berufsausübung dienen, werden eingezogen.

12. Das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998³ wird wie folgt geändert:

Straf-
stimmung *Art. 39.* Mit Busse bis Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
a) im Wald bauliche Vorhaben ohne forstrechtliche Bewilligung erstellt, zweckentfremdet oder erweitert oder die Bedingungen und Auflagen missachtet;
b) im Waldbestand verbotene Freizeitbetätigungen ausübt;
c) ohne Bewilligung nachteilige Nutzungen vornimmt;
d) Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren in schwerwiegender Weise beeinträchtigt, die Meldepflicht für Veranstaltungen missachtet, Veranstaltungen ohne Bewilligung durchführt oder Bedingungen und Auflagen verletzt.
Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

13. Der Grossratsbeschluss über Luftreinhaltemassnahmen vom 8. Januar 1987⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 7 wird aufgehoben.

1 sGS 610.1.

2 sGS 643.1.

3 sGS 651.1.

4 sGS 672.53.

14. Das Gesetz über die Wasserfahrzeugsteuer vom 20. Oktober 1974¹ wird wie folgt geändert:

Strafbestimmung *Art. 10.* Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Vollzugsvorschriften werden mit Busse bestraft.

15. Das Baugesetz vom 6. Juni 1972² wird wie folgt geändert:

Strafbestimmung *Art. 132.* Mit Busse bis Fr. 30 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde bewilligungspflichtige Bauten oder Anlagen erstellt, verändert oder abbricht;
- b) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde von bewilligten Projekten abweicht oder Bedingungen und Auflagen von Baubewilligungen verletzt;
- c) gegen Schutzverordnungen oder öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die im Interesse des Natur- und Heimatschutzes erlassen oder verfügt wurden, verstösst.

16. Das Strassengesetz vom 12. Juni 1988³ wird wie folgt geändert:

Strafbestimmung *Art. 109.* Mit Busse bis Fr. 20 000.– wird bestraft, wer:

- a) ohne Bewilligung oder Konzession Strassen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
- b) gegen Vorschriften einer Bewilligung oder einer Konzession verstösst;
- c) Strassen beschädigt oder beeinträchtigt;
- d) ohne Bewilligung Zufahrten zu Strassen erstellt oder ändert.

17. Das Energiegesetz vom 26. Mai 2000⁴ wird wie folgt geändert:

Strafbestimmungen *Art. 30.* Mit Busse bis Fr. 20 000.– wird bestraft, wer:

- a) Bauten und Anlagen ohne die erforderliche Bewilligung erstellt, ändert oder ersetzt;
- b) gegen eine Bewilligung verstösst.

1 sGS 714.2.

2 sGS 731.1.

3 sGS 732.1.

4 sGS 741.1.

18. Das Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960¹ wird wie folgt geändert:

- Übertretungen
a) Strafen
- Art. 48.* Mit Busse bis Fr. 20 000.– wird bestraft:
1. wer die Einholung einer Bewilligung nach Art. 9, 10 und 14 oder einer Verleihung nach Art. 13 unterlässt;
 2. wer sich über die an eine Bewilligung oder Verleihung geknüpften Bedingungen oder Auflagen hinwegsetzt;
 3. wer beim Bau oder Betrieb von Wassernutzungsanlagen eine Verfügung der zuständigen Behörde missachtet.

19. Das Jagdgesetz vom 17. November 1994² wird wie folgt geändert:

- d) Ausschluss
1. von Gesetzes
wegen
- Art. 37.* Von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist, wer:
- a) rechtskräftige Abgaben trotz Mahnung nicht leistet;
 - b) wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder gemeinnütziger Arbeit von mehr als 360 Stunden oder innert fünf Jahren erneut wegen Widerhandlung gegen Jagd-, Fischerei- oder Tierschutzvorschriften sowie Vorschriften über den Biotopschutz rechtskräftig verurteilt wurde;
 - c) in mehr als zwei Revieren Pächter oder Jagdaufseher ist.

Der Ausschluss dauert bei Verurteilung fünf Jahre seit Eintritt der Rechtskraft, im übrigen bis zum Wegfall des Grundes.

Das zuständige Departement stellt bei Anständen den Ausschluss fest. Es kann den Fähigkeitsausweis entziehen.

- Strafbestimmungen
a) Übertretungen
- Art. 65.* Mit Busse bis zu Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren in schwerwiegender Weise beeinträchtigt oder örtlich und zeitlich begrenzte Verbote erheblich störender Freizeitbetätigungen missachtet;

1 sGS 751.1.

2 sGS 853.1.

- b) ohne die vorgeschriebene Versicherung jagt oder als Mitglied der Jagdgesellschaft das Bestehen der Versicherung nicht kontrolliert;
 - c) als Mitglied der Jagdgesellschaft Personen ohne Fähigkeitsausweis bei der Jagd unbeaufsichtigt lässt;
 - d) nicht wahrheitsgemässe Angaben zum Jagdbetrieb macht;
 - e) für die Jagdausübung ein Entgelt anbietet oder entgegennimmt. Vorbehalten bleibt die Anstellung von Jagdaufsehern;
 - f) ohne Registrierung geschützte Tiere präpariert, präparieren lässt oder damit Handel treibt.
- Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

20. Das Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968¹ wird wie folgt geändert:

Übertretungen *Art. 52.* Wer Vorschriften dieses Gesetzes und gestützt darauf erlassene Vorschriften über den Feuerschutz verletzt, wird mit Busse bestraft.

...

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

21. Das Übertretungsstrafgesetz vom 13. Dezember 1984² wird wie folgt geändert:

Leichte Fälle
und Gewinn-
sucht *Art. 2.* Der Richter kann bei Übertretungen des Strafrechts von Kanton und Gemeinden in leichten Fällen von Strafe absehen.

Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist der Richter an den im Gesetz festgesetzten Höchstbetrag der Busse nicht gebunden.

Strafbes-
timmungen
der Regierung *Art. 3.* Die Regierung kann für Widerhandlungen gegen ihre Verordnungen und Allgemeinverfügungen Busse androhen.

Falscher Alarm *Art. 5.* Wer mutwillig Sicherheits-, Hilfs- und Gesundheitsdienste alarmiert, wer mutwillig Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt, wird mit Busse bestraft.
Gehilfenschaft ist strafbar.

1 sGS 871.1.

2 sGS 921.1.

Beeinträchtigung von Alarm-, Rettungs- und Schutzvorrichtungen	<i>Art. 6.</i> Wer unbefugt die Wirkung von Alarm-, Rettungs- oder Schutzvorrichtungen beeinträchtigt, wird mit Busse bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
Sammeln ohne Bewilligung	<i>Art. 9bis.</i> Wer ohne Bewilligung öffentlich sammelt oder am Ergebnis einer nicht bewilligten Sammlung beteiligt ist, wird mit Busse bestraft.
Missachten einer polizeilichen Anordnung	<i>Art. 12.</i> Wer einer Anordnung der Polizei nicht nachkommt, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse erlässt, wird mit Busse bestraft.
Verweigerung der Hilfeleistung	<i>Art. 13.</i> Wer bei einem Unglücksfall oder bei Gemeingefahr der polizeilichen Aufforderung zu einer zumutbaren Hilfeleistung nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft.
Verbotener Verkehr mit Gefangenen	<i>Art. 14.</i> Wer unbefugt mit einem Gefangenen verkehrt, ihm eine Sache verschafft oder wegschafft, deren Besitz diesem verboten ist, wird mit Busse bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

22. Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987¹ wird wie folgt geändert:

Öffentlichkeit der Verhandlungen a) Anwendungsbereich	<i>Art. 60.</i> Verhandlungen vor dem Richter sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen: a) wenn ohne Verhandlung aufgrund schriftlicher Eingaben entschieden wird; b) vor dem Vermittler und vor der Schlichtungsstelle; c) in Prozessen aus Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftsrecht; c ^{bis}) vor dem Haftrichter; c ^{ter}) bei Sexualdelikten auf Antrag des Opfers; d) in der Jugendstrafrechtspflege. Vorbehalten bleibt Art.39 Abs.2 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht; ² e) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder schutzwürdige Privatinteressen es erfordern.
--	--

¹ sGS 941.1.

² Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (SR 311.1; abgekürzt JStG).

Der Gerichtspräsident kann im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit einzelne Personen zulassen, wenn ein begründetes Interesse geltend gemacht wird und aus ihrer Anwesenheit keine Nachteile erwachsen.

III.

1. Dieser Erlass wird auf Verfahren angewendet, die zum Zeitpunkt seines Vollzugsbeginns hängig sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Untersuchungshandlungen und Verfahrensabschnitte, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Erlasses nach bisherigem Recht angeordnet und abgeschlossen worden sind, behalten ihre Wirkung.
3. Urteile, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses gefällt wurden, werden nach bisherigem Recht vollzogen. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen¹.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

1 Ziff. VI der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13. Dezember 2002 (BBl 2002, 8315 f.).

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erklärt:¹

Der III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz wurde am 21. November 2006 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 10. Oktober bis 20. November 2006 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2007 angewendet.

St.Gallen, 19. Dezember 2006

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Suter

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Siehe ABl 2007, 74.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2006, 2653 ff.

962.1